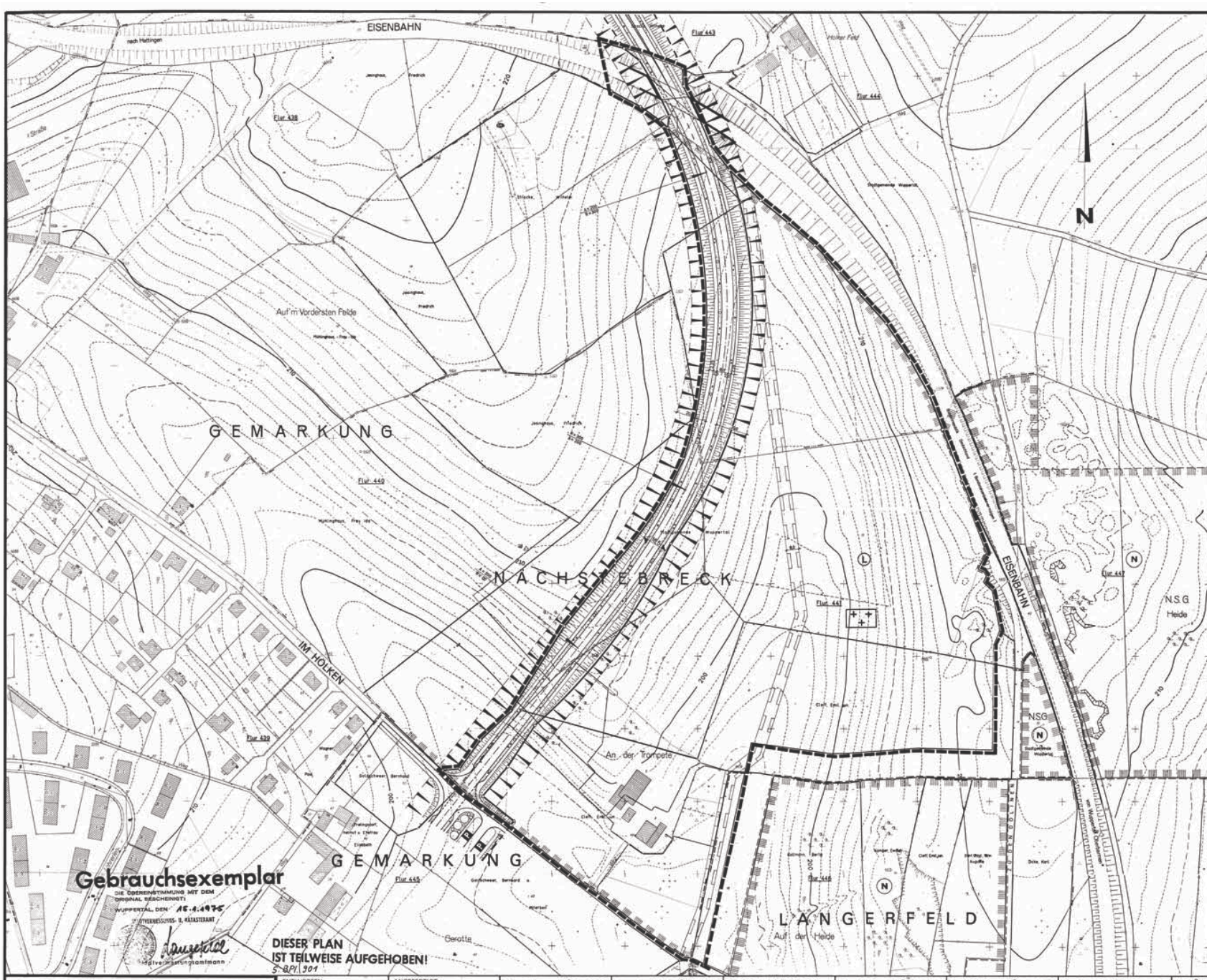

ZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (PlanzeichenVO 1965) BGBl I S. 21 und Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BauNVO 1968) BGBl. I S 1237

Die hier nicht aufgeführten Zeichen und Signaturen der für diesen Bebauungsplan verwendeten Kartenunterlage entsprechen der Zeichenvorschrift für vermessungstechnische Karten und Risse in N.R.W.

1) VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehr (§9(1)3 BBauG)

- Straßenverkehrsfläche (PlanzeichenVO Nr.6.1)
- Straßenbegrenzungslinie (§19(3)BauNVO)

Straßenkörper (§2(2)1 LStrG)

Gemäß Din 18005 6.1 sind nachstehende Planzeichen nicht Gegenstand der Festsetzung.

- Bordstein (§2(2)PlanzeichenVO)
- Böschung (§2(2)PlanzeichenVO)

Zubehör (§2(2)5 LStrG)

Gemäß Din 18005 6.1 sind nachstehende Planzeichen nicht Gegenstand der Festsetzung.

- Sperrlinie (IBO 1954)
- Sicherheitslinie (IBO 1954)
- Grüngestaltung innerhalb der Verkehrsfläche (§2(2)PlanzeichenVO)

Eisenbahnverkehr (§9(1)3 und 6) BBauG)

- Eisenbahngelände (PlanzeichenVO Nr.14.6
- Eisenbahnbegrenzungslinie (PlanzeichenVO Nr.6.3)

2) GRÜNFLÄCHEN

Friedhöfe (§9(1)8 BBauG)

- Bezirksfriedhof (PlanzeichenVO Nr.9)

3) BELASTUNGEN

Leitungsrechte (§9(1)11 BBauG)

- Mit Leitungsrechten zugunsten eines bestimmten Trägers zu belastende Grundstücksfläche (PlanzeichenVO Nr.13.3)

4) SCHUTZFLÄCHEN

Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§9(1)24 BBauG)

- Aus Sicherheitsgründen von jeder Bebauung freizuhaltende Schutzfläche an einer Kreisstraße (§25 LStrG)

5) GRENZEN

- Grenze der Fläche die dem Natur- und Landschaftsschutz unterliegt (PlanzeichenVO Nr.14.1)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans(§9(5) BBauG)

6) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen (§9(6)BBauG)

- (L) Fläche die dem Landschaftsschutz unterliegt (PlanzeichenVO Nr.14.
- (N) Fläche die dem Naturschutz unterliegt (PlanzeichenVO Nr.14.1)

7) AUFHEBUNGEN

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind alle baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Pläne aufgehoben, soweit diese den hier getroffenen Festsetzungen entgegenstehen insbesondere die Verordnung vom 24.2.1961 über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Wuppertal.

Gebrauchsexemplar
DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ORIGINAL BESCHEINIGT)
WUPPERTAL DEN 15.4.1975
STADTVERMESSUNGS- U. KATASTERAMT
Vermessungsamtmann

DIESER PLAN IST TEILWEISE AUFGEHOBEN!
5 BP 301

STADT WUPPERTAL

159

BEBAUUNGSPLAN
AM KARTHAUSBUSCH
M. 1:1000

ENTWORFEN:	ANGEFERTIGT:	Dieser Plan ist nach §2(1) BBauG am 7.7.1969 durch Beschluß der Stadtvertretung aufgestellt worden.	Dieser Plan hat nach §2(6) BBauG in der Zeit vom 17.11. bis 17.12.1969 öffentlich ausgelegen.	Dieser Plan ist nach §2(6) BBauG auf Grund der berücksichtigten Bedenken und Anregungen am 19 durch Beschluß der Stadtvertretung geändert worden.	Dieser Plan ist nach §10 BBauG in Verbindung mit §28 der G.O von N.W. am 29.10.1970 v.d. Stadtvertretung als Satzung beschlossen worden.	Dieser Plan ist nach §11 des BBauG durch Verfügung vom 31.10.1974 genehmigt worden.	Den Auflagen des Reg. Präs. entsprechend ist dieser Plan nach § 6(3) BBauG am 19 durch Beschluß der Stadtvertretung geändert worden.	Nach §12 des BBauG ist die Genehmigung des Reg. Präs. und die öffentliche Auslegung dieses Planes mit Begründung am 20.12.1974 bekannt gemacht worden.	Nach § 13(1) BBauG ist dieser Plan am durch Beschluß der Stadtvertretung geändert / ergänzt worden.	Die nach § 13(1) BBauG beschlossene Änderung / Ergänzung ist nach § 11 BBauG durch Verfügung vom genehmigt worden.
WUPPERTAL, DEN 18. 6. 1969	WUPPERTAL, DEN 23. 6. 1969									
DER OBERSTADTDIREKTOR	STADTVERMESSUNGS-u. KATASTERAMT									
i.V. gez. Jensen	(Siegel) gez. Hänschen	(Siegel) gez. Herberts	(Siegel) gez. Jensen		(Siegel) gez. G. Durland	(Siegel) gez. Kruel – Zügge		(Siegel) gez. Ahlemann		DER REGIERUNGSPRÄSIDENT i. A.
BEIGEORDNETER	STADTVERMESSUNGSDIREKTOR	OBERBÜRGERMEISTER	BEIGEORDNETER	OBERBÜRGERMEISTER	OBERBÜRGERMEISTER	OBERBÜRGERMEISTER	OBERBÜRGERMEISTER	BEIGEORDNETER	OBERBÜRGERMEISTER	
i. A. gez. Koepsell										
LTD. STADTBAUDIREKTOR										